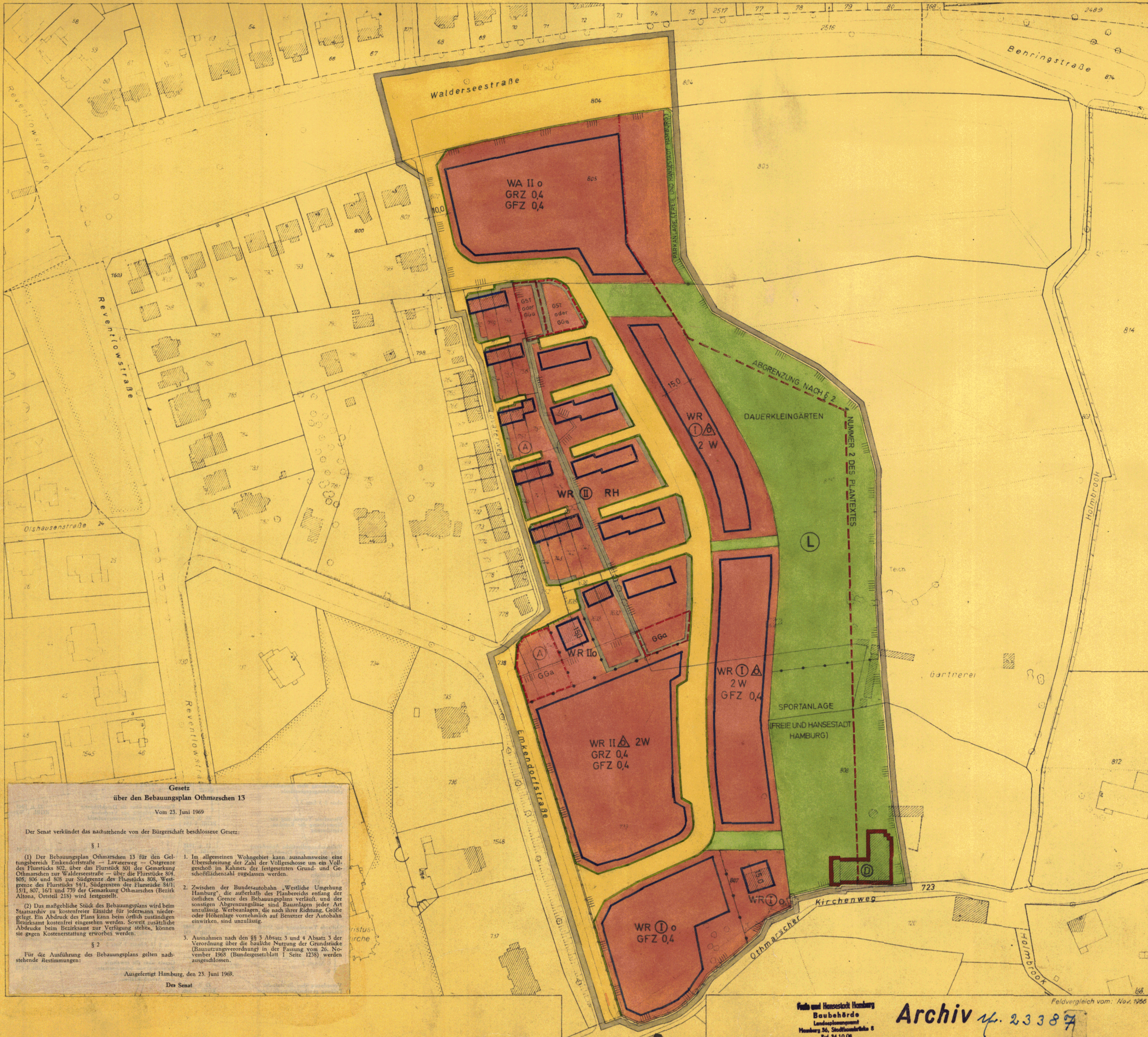
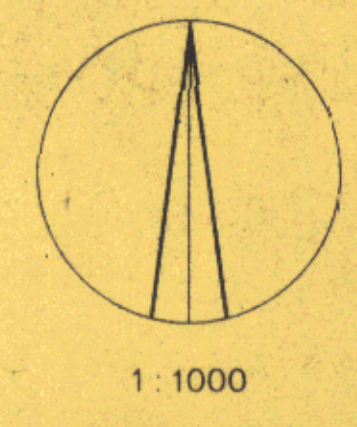




BEBAUUNGSPLAN OTHMARSCHEN 13		
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES		
BAUGRENZE		
STRASSENABGRENZUNGSLINIE		
SONSTIGE ABGRENZUNG		
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG		
REINE WOHNGEBIETE	WR	
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	WA	
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE		
ALS HÖCHSTGRENZE		z.B. II
ZWINGEND		z.B. II
GRUNDFLÄCHENZAHL		z.B. GRZ 0,4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL		z.B. GFZ 0,4
OFFENE BAUWEISE		0
NUR EINZEL-UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG		△
GEBAUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN		2 W
BESONDERE BAUWEISE		
REIHENHÄUSER		RH

GRÜNFLÄCHEN	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE ODER GEMEINSCHAFTSGARAGEN	GS oder Gga
FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN	Gga
UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GS ODER Gga BESTIMMT SIND	
ZUORDNUNG ZUSAMMENGEHÖRENDER FLÄCHEN	A
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN	
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	L
DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGENDE ANLAGEN	D
VORHANDENE BAUTEN	

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.
Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg, den 25. JUNI 1969
Ramm



Festgestellt durch Vergleich/Gesetz vom 23. Juni 1969 (GVBl. S. 148)
In Kraft getreten am 3. Juli 1969

Gesetz
über den Bebauungsplan Othmarschen 13
Vom 23. Juni 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Othmarschen 13 für den Geltungsbereich Othmarschen 13 - Lavaterweg - Ostgrenze des Flurstücks 802, über das Flurstück 801 der Gemarkung Othmarschen zur Walderseestraße - über die Flurstücke 804, 805, 806 und 808 zur Südgrenze des Flurstücks 808, Westgrenze des Flurstücks 841, Südgrenze der Flurstücke 841/1, 841/2, 841/3 und 841/4 der Gemarkung Othmarschen (Bezirk Altona, Ortsteil 218) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Juni 1969.
Der Senat

1. Im allgemeinen Wohngebiet kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein Vollgeschoss im Rahmen der festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahl zugelassen werden.

2. Zwischen der Bundesautobahn „Westliche Umgehung Hamburg“, die außerhalb des Planbereichs entlang der östlichen Grenze des Bebauungsplans verläuft, und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Autobahn einwirken, sind unzulässig.

3. Ausnahmen nach den §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt 1. Seite 1238) werden ausgeschlossen.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 26, Stadtplanungsamt 6
Ref. 34 10 06

Archiv 4. 23387

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

OTHMARSCHEN 13

BEZIRK ALTONA

ORTSTEIL 218

KBL 5936/9/5936/9/B.32/35
HAMBURG, DEN 8.4.1969
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
ERSTER BAUDIREKTOR

Gesetz über den Bebauungsplan Othmarschen 13

Vom 23. Juni 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Othmarschen 13 für den Geltungsbereich Emkendorfstraße — Lavaterweg — Ostgrenze des Flurstücks 802, über das Flurstück 801 der Gemarkung Othmarschen zur Walderseestraße — über die Flurstücke 804, 805, 806 und 808 zur Südgrenze des Flurstücks 808, Westgrenze des Flurstücks 84/1, Südgrenzen der Flurstücke 84/1, 15/1, 807, 16/1 und 739 der Gemarkung Othmarschen (Bezirk Altona, Ortsteil 218) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im allgemeinen Wohngebiet kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein Vollgeschosß im Rahmen der festgesetzten Grund- und Geschosßflächenzahl zugelassen werden.
2. Zwischen der Bundesautobahn „Westliche Umgehung Hamburg“, die außerhalb des Planbereichs entlang der östlichen Grenze des Bebauungsplans verläuft, und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Autobahn einwirken, sind unzulässig.
3. Ausnahmen nach den §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) werden ausgeschlossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Juni 1969.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 22

Vom 23. Juni 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Süd 22 für den Geltungsbereich Elsastraße — Schmalenbecker Straße — Hamburger Straße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 421) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Dächer sollen höchstens sechs Grad geneigt sein. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Neben den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 4 bis 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Juni 1969.

Der Senat